

D 1 Finanzordnung für den Norddeutschen Rundfunk

in der Fassung, die sich aus dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 20. September 2013 ergibt

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)
- § 3 Zuständigkeiten

Teil II - Wirtschaftsplan

- § 4 Bedeutung des Wirtschaftsplans
- § 5 Wirkung des Wirtschaftsplans
- § 6 Planungsgrundsätze
- § 7 Inhalt des Wirtschaftsplans
- § 8 Erfolgsplan
- § 9 Finanzplan
- § 10 Stellenplan
- § 11 Programmleistungsplan
- § 12 Investitionsplan
- § 13 Rückstellungen für die Altersversorgung
- § 14 Deckungsfähigkeit
- § 15 Übertragbarkeit
- § 16 Sperrvermerke
- § 17 Nachtrag zum Wirtschaftsplan
- § 18 Vorläufige Wirtschaftsführung
- § 19 Kontrolle des Wirtschaftsplans

Teil III - Rechnungswesen

- § 20 Buchführung
- § 21 Belegwesen
- § 22 Betriebsabrechnung
- § 23 Betriebsstatistik

Teil IV - Rechnungslegung

- § 24 Umfang der Rechnungslegung
- § 25 Jahresabrechnung
- § 26 Abrechnung des Wirtschaftsplans
- § 27 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 28 Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- § 29 Geschäftsbericht
- § 30 Prüfung der Jahresabrechnung

Teil V - Mittelfristige Planungsrechnungen

- § 31 Mittelfristige Finanzplanung
- § 32 Mittelfristige Investitionsplanung
- § 33 Entwicklungsplan

Teil VI - Schlussbestimmungen

§ 34 Ausführungsbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat des Norddeutschen Rundfunks erlässt aufgrund § 25 Abs. 2 Ziff. 3 des Staatsvertrages über den NDR folgende **Finanzordnung**:

[Inhalt drucken](#)

Teil I - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

1. Zweck der Finanzordnung ist es, Grundsätze, im gesetzlichen Rahmen Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass der NDR bei der Erfüllung seiner Aufgaben die ihm zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet.
2. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des NDR sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Grundsätze zu erfüllen.
3. Den Rahmen für die Wirtschaftsführung setzt der Wirtschaftsplan.

§ 2 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin nach [Artikel 24](#) Ziff. 2 der Satzung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Finanzordnung regelt. Die Verantwortlichkeit des Intendanten/der Intendantin bleibt unberührt.
2. Dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin obliegen insbesondere die Aufstellung, die Ausführung und die Abrechnung des Wirtschaftsplans, die Aufstellung der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts sowie die Mittelfristigen Planungsrechnungen.
3. Zur Wahrnehmung seiner übergreifenden Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit im Gesamtbereich des NDR gibt der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin Anordnungen für die Finanz-, Personal- und Betriebswirtschaft vor und kontrolliert deren Einhaltung. Dies gilt auch für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
4. Die Direktoren/Direktorinnen bleiben für die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in ihren Bereichen verantwortlich.

[Inhalt drucken](#)

Teil II - Wirtschaftsplan

§ 4 Bedeutung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung der Aufwendungen und der Mittelverwendung, die dem NDR zur Erfüllung seines Auftrages entstehen, und der Deckung dieses Bedarfs aus Erträgen und Mittelaufbringungen.

Zur Erfüllung der dem Norddeutschen Rundfunk aus dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen dienen die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die Erträge aus dem Betrieb des Werbefernsehens und des Werbehörfunks sowie sonstige Erträge.

§ 5 Wirkung des Wirtschaftsplans

1. Im Rahmen des Wirtschaftsplans ist der Intendant/die Intendantin ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
2. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Planungsgrundsätze

Als Planungsgrundsätze gelten insbesondere:

1. Im Wirtschaftsplan dürfen nur die Aufwendungen, Mittelverwendungen und Verpflichtungsermächtigungen angesetzt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des NDR notwendig sind.
2. Alle Erträge und Mittelaufbringungen dienen als Deckung für alle Aufwendungen und Mittelverwendungen (Grundsatz der Gesamtdeckung).
3. Die Planung der Aufwendungen erfolgt leistungs- bzw. aufgabenbezogen. Die Ansätze im Wirtschaftsplan sind soweit möglich aus ausreichend gegliederten Leistungsplänen abzuleiten.

§ 7 Inhalt des Wirtschaftsplans

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit Stellenplan und Programmleistungsplänen für Hörfunk und Fernsehen sowie dem Finanzplan mit Investitionsplan.
2. Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgsplan und im Finanzplan so zu gliedern, dass er einen ausreichenden Einblick verschafft in die Herkunft der Erträge und Einnahmen und deren Verwendung im Zusammenhang mit den zu erfüllenden Aufgaben.
3. Den veranschlagten Beträgen sind jeweils die Soll-Zahlen des laufenden Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) sowie die Ist-Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) gegenüberzustellen.
4. Zusätzlich sind dem Wirtschaftsplan auch Erwartungswerte für das laufende Jahr beizufügen.

§ 8 Erfolgsplan

1. Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres).
2. Im Erfolgsplan sind mindestens folgende Positionen gesondert auszuweisen:

Erträge:

Erträge aus Rundfunkbeiträgen
Erträge aus der Hörfunk-Werbung
Erträge aus der Fernseh-Werbung
Erträge aus Programmverwertungen
Zinserträge
Sonstige Erträge

Aufwendungen:

Personalaufwendungen
Sachaufwendungen

- Trägerkosten Hörfunk
- Trägerkosten Fernsehen
- Stellenkosten

Abschreibungen

3. Der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag ist in den Finanzplan zu übertragen.

§ 9 Finanzplan

1. Der Finanzplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht erfolgswirksam werden (z. B. Investitionsausgaben) und Gegenposten zu Erträgen und Aufwendungen, die im Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) nicht zu Einnahmen oder Ausgaben führen werden (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), sowie den Jahresüberschuss oder den Jahresfehlbetrag.
2. Im Finanzplan sind mindestens folgende Positionen auszuweisen:

Mittelaufbringung:

Abschreibungen
Abnahme Programmvermögen
Zuführungen zu Rückstellungen
Aufnahme von Darlehen
Überschuss aus dem Erfolgsplan

Mittelverwendung:

Vermögenszuwachs im Sachanlagevermögen (Investitionen)
Zunahme Programmvermögen
Zunahme Sondervermögen Altersversorgung
Tilgung von Darlehen
Fehlbetrag aus dem Erfolgsplan

3. Der Finanzplan ist auszugleichen. Er muss über die Verwendung eines Finanzmittelüberschusses einen Vorschlag enthalten. Zur Deckung eines Finanzmittelfehlbetrages ist, sofern dieser nicht aus verfügbaren Mitteln gedeckt werden kann, die Aufnahme von Krediten vorzusehen.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans gilt in diesem Fall als Ermächtigung für den Intendanten/die Intendantin, nach Maßgabe des Bedarfs bis zu der ausgewiesenen Höhe Kredite aufzunehmen.

§ 10 Stellenplan

1. Der Stellenplan weist den Gesamtbedarf des NDR an festangestellten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen aus. Er ist Grundlage für die Berechnungen der Personalaufwendungen.
Der Stellenplan ist nach Geschäftsbereichen und innerhalb der Geschäftsbereiche nach Kostenstellen zu gliedern, wobei organisationsbedingte Zusammenfassungen zulässig sind. Ferner sind die Planstellen nach den Vergütungsgruppen getrennt zu zeigen.
2. Eine Planstelle darf mit mehreren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen besetzt werden, wenn mit diesen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Teilzeit-Arbeitsverhältnisse mit zusammen nicht mehr als der im NDR tarifvertraglich geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart sind.
3. Eine Planstelle darf in einen anderen Geschäftsbereich verlagert werden. Die Verlagerung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.
4. Zum Zwecke der Umschulung für eine anders geartete berufliche Tätigkeit im NDR dürfen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen außerhalb des Stellenplans geführt werden.
Durchführung, Umfang und Dauer der Umschulungsmaßnahmen kann der Intendant/die Intendantin gesondert regeln. Die Umschulungspositionen sind nachrichtlich im Stellenplan zu vermerken.

§ 11 Programmleistungsplan

1. Die dem Wirtschaftsplan zugrundeliegende Programmleistung des NDR ist in Programmleistungsplänen getrennt nach Hörfunk und Fernsehen darzustellen.
2. Die Programmleistungspläne sind so nach Programmbereichen zu gliedern, dass sie einen ausreichenden Einblick in die Entstehung der Ansätze für die Programmaufwendungen verschaffen und dass ein Bezug zur benötigten Produktionskapazität hergestellt wird.

§ 12 Investitionsplan

1. Mit dem Investitionsplan hat der NDR alle Investitionen in das Sachanlagevermögen einzeln nachzuweisen, für die im Laufe des Jahres Verpflichtungen eingegangen werden oder Ausgaben geleistet werden sollen.
2. Investitionen dürfen erst in den Investitionsplan eingestellt werden, wenn Planung, ausreichende Kostenkalkulationen und Erläuterungen vorliegen, aus denen Zweck, Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Folgekosten der Investition ersichtlich sind.
Gleichartige Investitionsvorhaben können ohne Einzelnachweis in einem pauschalen Ansatz ausgewiesen werden, soweit sie im Einzelfall € 50.000 nicht überschreiten.
3. Grundsätzlich sollen Investitionen erst dann in den Investitionsplan eingestellt werden, wenn diese auch in dem Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) durchgeführt oder wenigstens begonnen werden.
4. Die Ansätze für die geplanten Investitionen sind entsprechend den aktienrechtlichen Gliederungsvorschriften für die Jahresbilanz darzustellen. Ein gesonderter Ansatz für unvorhersehbare Investitionen ist zulässig.

§ 13 Rückstellungen für die Altersversorgung

1. Gemäß § 31 Abs. 5 des Staatsvertrages soll der NDR die Ansprüche der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus Versorgungszusagen durch Bildung von Rückstellungen in angemessenem Umfang sicherstellen.
2. Der NDR führt im Wirtschaftsplan und in der Bilanz den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Jahresbedarf der Rückstellung zu.
3. Zur Sicherung der Ansprüche der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind Finanzmittel in angemessener Höhe einem Sondervermögen für die Altersversorgung zuzuführen.

In Höhe von 40 Prozent der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Rückstellungen unterliegt dieses Sondervermögen zusätzlich der Zweckbindung für die Erfüllung der Versorgungsansprüche.

Unterschreitet das Sondervermögen den Satz von 40 Prozent, hat der NDR in angemessener Frist eine Auffüllung vorzunehmen. Dabei sind die betrieblichen Erfordernisse, insbesondere der Investitionsbedarf des NDR zu berücksichtigen. Der Satz von 30 Prozent darf nicht unterschritten werden.

Stichtag für die Feststellung der Höhe des Sondervermögens sowie der Rückstellungen ist das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres des NDR.

§ 14 Deckungsfähigkeit

1. Durch [Vermerke zur Mittelbewirtschaftung](#) können Aufwandsansätze im Wirtschaftsplan zugunsten einer anderen Zweckbestimmung verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.
2. Bei Aufwendungen, die unmittelbar ertragsabhängig sind, können Mehraufwendungen aus den entsprechenden Mehrerträgen gedeckt werden.
3. Bei den Personalaufwendungen sind die Ansätze nach Kostenstellen innerhalb der Geschäftsbereiche gegenseitig deckungsfähig.
4. Bei den Sachaufwendungen sind die Ansätze nach Kostenstellen innerhalb der Geschäftsbereiche gegenseitig deckungsfähig.
5. Innerhalb der Geschäftsbereiche sind die Ansätze nach Kostenträgern gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Kostenträgeransätze in den Programmbereichen Fernsehen sind mit den Kostenstellenansätzen für produktionsbezogene Fremdleistungen im Geschäftsbereich Produktion gegenseitig deckungsfähig.

§ 15 Übertragbarkeit

1. Die Genehmigung der für das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) beantragten Investitionen ist nicht an das Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) gebunden. Dies gilt nicht für Pauschalansätze gemäß § 12 Ziffer 1.
Diese Genehmigung erlischt am Ende des zweitnächsten Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres).
2. Soweit dem NDR aus dem Gebührenanteil der Landesmedienanstalten zufließende Mittel im Hinblick auf ihre Verwendung einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen und im Wirtschaftsplanjahr nicht verwendet werden, sind sie auf die Folgejahre übertragbar.

§ 16 Sperrvermerke

Durch Vermerke im Wirtschaftsplan können Sperrung und Entsperrung von Ansätzen für Aufwendungen und Mittelverwendungen geregelt werden.

§ 17 Nachtrag zum Wirtschaftsplan

1. Wenn sich im Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) zeigt, dass unter Berücksichtigung der [Vermerke zur Mittelbewirtschaftung](#) der vorgesehene Ausgleich auch bei größter Sparsamkeit nur durch eine Änderung des Wirtschaftsplans erreicht werden kann, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan bis zum Ende des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) vorzulegen.
2. Soweit höhere Personalaufwendungen, Abweichungen von im Stellenplan festgelegten Wertigkeiten sowie höhere Honoraraufwendungen für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aufgrund von Tarifverträgen notwendig werden, ist ein Nachtrag nicht erforderlich.
3. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auch aus anderen Gründen einen Nachtrag vorzulegen.
4. Der Nachtragsplan ist zusammen mit dem Wirtschaftsplan abzurechnen. Im Übrigen gelten für den Nachtragsplan die Bestimmungen für den Wirtschaftsplan sinngemäß.

§ 18 Vorläufige Wirtschaftsführung

1. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Intendant/die Intendantin bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten und alle Verpflichtungen einzugehen, die notwendig sind, um
 - a) die von den Aufsichtsorganen des NDR beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
 - b) den Betrieb des NDR in seinem bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten,
 - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind,
 - d) rechtlich begründete Verpflichtungen des NDR zu erfüllen.
2. Soweit die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, die Ausgaben nach Abs.1 zu decken, darf der Intendant/die Intendantin mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Krediten beschaffen.

§ 19 Kontrolle des Wirtschaftsplans

Zur Überwachung der Erträge und Aufwendungen wird zum 30. Juni ein halbjährlicher Soll-Ist-Vergleich erstellt, über dessen Ergebnis der Verwaltungsrat zu unterrichten ist.

Zur innerbetrieblichen Kostenüberwachung stehen den Kostenstellenverantwortlichen und in verdichteter Form auch den jeweiligen Bereichsleitern/Bereichsleiterinnen Soll-Ist-Vergleiche der Personalaufwendungen und der Stellenkosten online jederzeit zur Verfügung. Zusätzlich werden den Kostenverantwortlichen Soll-Ist-Vergleiche monatlich elektronisch übermittelt.

Zur Kontrolle der unmittelbaren Programmaufwendungen stehen Kostenträgerdaten tagfertig zum jederzeitigen Zugriff online zur Verfügung. Auf Anforderung werden unterjährig Einzelkostenträgerübersichten erstellt.

[Inhalt drucken](#)

Teil III - Rechnungswesen

§ 20 Buchführung

1. Die Bücher des NDR sind nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Finanzordnung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
2. Für den Kontenplan ist der Rundfunkkontenrahmen anzuwenden.

§ 21 Belegwesen

1. Alle Buchungen sind zu belegen.
2. Die Bücher und Belege sind in prüfbarer Form wenigstens für die Dauer der handelsrechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren.

§ 22 Betriebsabrechnung

1. Es ist eine Betriebsabrechnung zu führen. In der Betriebsabrechnung sind die sich aus der Buchhaltung des NDR ergebenden Kosten nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden der Kostenrechnung so zu verrechnen, dass die Kosten der Kostenstellen und der Kostenträger nachgewiesen werden.
2. Die Betriebsabrechnung dient sowohl der innerbetrieblichen Steuerung als auch der Ermittlung der an Dritte zu verrechnenden Kosten.

§ 23 Betriebsstatistik

Es ist eine Betriebsstatistik zu führen. Die Betriebsstatistik hat Leistungszahlen und betriebliche Kennziffern auszuweisen.

Die Ergebnisse sind einmal jährlich in einem Gesamtwerk darzustellen.

[Inhalt drucken](#)

Teil IV - Rechnungslegung

§ 24 Umfang der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst die Jahresabrechnung und den Geschäftsbericht.

§ 25 Jahresabrechnung

1. Die Jahresabrechnung des NDR besteht aus der Abrechnung des Wirtschaftsplans, dem Jahresabschluss mit Lagebericht und dem Konzernabschluss mit Konzernlagebericht. Sie ist mit Ausnahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) für das vergangene Jahr aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Jahresabrechnung ist bis zum 31. August des Folgejahres dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
3. Unverzüglich nach der Genehmigung durch den Rundfunkrat ist die Jahresabrechnung den Rechnungshöfen und den Regierungen der Länder vorzulegen.

§ 26 Abrechnung des Wirtschaftsplans

1. Die Abrechnung des Wirtschaftsplans besteht aus den Abrechnungen des Erfolgsplans und des Finanzplans.
2. In der Abrechnung des Erfolgsplans sind die Ergebniszahlen dem Planansatz gegenüberzustellen. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.
3. In der Abrechnung des Finanzplans erfolgt der Nachweis der vermögens- und kapitalwirksamen Veränderungen der Positionen der Bilanz. In der Abrechnung des Finanzplans sind neben den Ist-Beträgen die Ausgaben zu vermerken, die für genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Investitionen des abgelaufenen und gegebenenfalls früherer Geschäftsjahre (Wirtschaftsjahre) noch zu erwarten sind (übertragbare Reste).
4. Investitionen sind einzeln abzurechnen, soweit nicht Pauschalansätze gebildet wurden.

§ 27 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz-, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und dem Anhang. Zusätzlich ist ein Lagebericht zu erstellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des [Handelsgesetzbuches](#) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

§ 28 Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Der NDR hat gemäß § 32 Abs. 1 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen.

Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) für das vergangene Jahr aufzustellen und zur Prüfung vorzulegen.

§ 29 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des NDR einschließlich seiner Beziehungen zu Teilnehmungsunternehmen zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) eingetreten sind.

§ 30 Prüfung der Jahresabrechnung

1. Die Jahresabrechnung ist mit Ausnahme des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Abschlussprüfer hat gemäß § 53 des [Haushaltsgrundsätzegesetzes](#) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie in seinem Bericht insbesondere darzustellen,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität des NDR,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Ertrags- und Aufwandsrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages.

3. Die Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des vom NDR eingerichteten Chancen- und Risikomanagements in Anwendung entsprechender Bestimmungen des HGB und des KonTraG.
4. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind dem Abschlussprüfer bis zum 31. Mai des folgenden Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahres) zur Prüfung vorzulegen.
5. Der Abschlussprüfer wird vom Intendanten/von der Intendantin aufgrund der Auswahl durch den Verwaltungsrat beauftragt. Zuvor hat der Verwaltungsrat Einvernehmen mit den Landesrechnungshöfen herzustellen.

[Inhalt drucken](#)

Teil V - Mittelfristige Planungsrechnungen

§ 31 Mittelfristige Finanzplanung

1. Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanentwurfs für das folgende Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) hat der NDR eine Mittelfristige Finanzplanung für die darauffolgenden drei Jahre aufzustellen.
2. In der Mittelfristigen Finanzplanung sind auch die Ist-Ergebnisse des vergangenen Jahres sowie die Wirtschaftsplanzahlen des laufenden Jahres zu berücksichtigen und nachrichtlich zu vermerken.
3. In der Mittelfristigen Finanzplanung ist von gesicherten oder wahrscheinlichen Erträgen auszugehen. Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dürfen erst berücksichtigt werden, wenn Höhe und Zeitpunkt feststehen.
4. Die Mittelfristige Finanzplanung ist für die zu erwartende Geltungsdauer eines Rundfunkbeitrags im Erfolgsplan auszugleichen. Dabei werden die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Altersversorgungs- und Beihilferückstellung nur insoweit berücksichtigt, wie sie in die Beitragsbemessung eingeflossen sind.

§ 32 Mittelfristige Investitionsplanung

1. Für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung ist ein Mittelfristiger Investitionsplan aufzustellen.
2. Die Investitionen sind nach Ersatzbedarf, Ergänzungs- und Erstinvestitionen aufzugliedern.
3. Der Bedarf an Finanzmitteln ist mit dem Finanzplan der Mittelfristigen Finanzplanung abzustimmen.

§ 33 Entwicklungsplan

1. Für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des NDR für die strukturelle Entwicklung der Rundfunkanstalt sowie den Ausbau ihrer Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesprogrammen enthält.
2. Der Entwicklungsplan stellt die unternehmenspolitischen Zielsetzungen und die konkreten Vorstellungen des NDR zur Erfüllung seiner staatsvertraglichen Aufgaben dar. Er soll auch diejenigen perspektivischen Vorstellungen des NDR beschreiben, die über den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung hinausgehen. Dies gilt für das Programm ebenso wie für Produktion, Technik und Verwaltung und Personal. Er beschreibt zudem die Grundsätze der Beteiligungspolitik des NDR sowie die Entwicklungsperspektiven der wesentlichen Beteiligungsunternehmen.
3. Soweit die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Finanzmittel in der Mittelfristigen Finanzplanung keine Deckung finden, hat der Entwicklungsplan den zusätzlichen Finanzbedarf gesondert auszuweisen.

[Inhalt drucken](#)

Teil VI - Schlussbestimmungen

§ 34 Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin erlässt die zur Ausführung dieser Finanzordnung erforderlichen Anordnungen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Die Finanzordnung vom 1. August 2000 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

[Inhalt drucken](#)